



ASSEPRO

Vorsorgestiftung

Teilliquidationsreglement
gültig ab 1. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Einleitung	3
1 Gesetzliche Grundlagen	3
2 Zweck und Inhalt	3
3 Aufbau der Pensionskasse	3
B. Teil- oder Gesamtliquidation des Stiftungs-Pools	3
4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Stiftungs-Pools	3
5 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	3
6 Auflösung eines Anschlussvertrages	3
7 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Stiftungs-Pools	3
8 Verfahren bei einer Teilliquidation	3
9 Stichtag der Teilliquidation	4
10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages	4
11 Kollektive Austritte	4
12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks	4
13 Verteilungsplan der freien Mittel	4
14 Übertragung der freien Mittel	5
15 Anrechnung eines Fehlbetrages	5
C. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber (Wertschriftenlösung)	5
16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	5
18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	5
19 Meldepflicht des Arbeitgebers	5
20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	6
21 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation	6
22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages	6
23 Kollektive Austritte	6
24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks	6
25 Verteilungsplan der freien Mittel	6
26 Übertragung der freien Mittel	7
27 Anrechnung eines Fehlbetrages	7
D. Information und Vollzug	7
28 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	7
29 Information der Versicherten und der Rentner	7
30 Vollzug	7
31 Verzinsung	7
32 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	8
33 Kostenbeteiligung	8
34 Kontrolle	8
35 Genehmigung und Inkrafttreten	8

A. Einleitung

1 Gesetzliche Grundlagen

Der Stiftungsrat der ASSEPRO Vorsorgestiftung (nachfolgend Pensionskasse genannt) erlässt, gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie Art. 18a FZG und das Rahmenreglement, das vorliegende Teilliquidationsreglement.

2 Zweck und Inhalt

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks.

3 Aufbau der Pensionskasse

Die Pensionskasse besteht aus einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern und einer einheitlichen Anlagestrategie (Stiftungs-Pool) sowie aus Vorsorgewerken mit nur einem angeschlossenen Arbeitgeber und einer individuellen Wertschriftenlösung (Wertschriftenlösung). Für den Stiftungs-Pool und jedes Vorsorgewerk mit individueller Anlagestrategie (Wertschriftenlösung) werden separate Jahresrechnungen erstellt, welche in der konsolidierten Jahresrechnung zusammengefasst sind. Ein Vorsorgewerk mit individueller Anlagestrategie (Wertschriftenlösung) bildet auf Ebene Vorsorgewerk entsprechende Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen.

B. Teil- oder Gesamtliquidation des Stiftungs-Pools

4 Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Stiftungs-Pools

4.1 Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Stiftungs-Pools sind gegeben, wenn

- a) die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zur Folge hat.
- b) das Unternehmen eines angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
- c) der Anschlussvertrag mit der Stiftung mindestens 2 Jahre in Kraft war, dieser teilweise (oder ganz) aufgelöst wird und die Versicherten (sowie die Rentner) aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

4.2 Auf die Durchführung einer Teilliquidation des Stiftungs-Pools wird verzichtet, wenn der Deckungsgrad des Stiftungs-Pools zwischen 98% und 102% liegt.

5 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

5.1 Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 4 lit. a in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 1% der Versicherten und mindestens 1% des Sparkapitals der Versicherten ausscheiden.

5.2 Eine Restrukturierung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers gemäss Art. 4 lit. b in einem Vorsorgewerk mit mehreren angeschlossenen Arbeitgebern gilt als erheblich, sofern dadurch mindestens 0.5% der Versicherten und mindestens 0.5% des Sparkapitals der Versicherten ausscheiden.

5.3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der Versicherten, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Als Ende gilt das Austrittsdatum der Versicherten, welche als letzte unfreiwillig ausscheiden.

5.4 Der Austritt eines Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird.

6 Auflösung eines Anschlussvertrages

6.1 Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor, wenn alle Versicherten und Rentner vom Austritt aus dem Stiftungs-Pool betroffen sind. Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrages führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die Auflösung mindestens 1% aller Versicherten und Rentner aus dem Stiftungs-Pool ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital des Stiftungs-Pools mindestens 1% des Vorsorgekapitals aller Versicherten sowie am Vorsorgekapital der Rentner beträgt.

6.2 Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrages liegt vor, wenn der Gesamtbestand der Versicherten aus dem Stiftungs-Pool ausscheidet und die Rentner im Stiftungs-Pool verbleiben. Die teilweise Auflösung eines Anschlussvertrages führt dann zu einer Teilliquidation, wenn durch die teilweise Auflösung mindestens 1% aller Versicherten aus dem Stiftungs-Pool ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital des Stiftungs-Pools mindestens 1% des Vorsorgekapitals aller Versicherten beträgt.

7 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Stiftungs-Pools

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Stiftungs-Pools ist erfüllt, wenn alle Anschlussverträge im Stiftungs-Pool aufgelöst werden.

8 Verfahren bei einer Teilliquidation

8.1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Geschäftsführung der Pensionskasse.

- 8.2 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Pensionskasse auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 9 Stichtag der Teilliquidation**
- 9.1 Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 9.2 Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Auflösungsdatum des Anschlussvertrages als Stichtag. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Arbeitgebers ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 9.3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).
- 10 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages**
- 10.1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:
- a) der revidierte Jahresabschluss
 - b) der Jahresabschluss für den Stiftungs-Pool
 - c) die in der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz des Stiftungs-Pools ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.
- 10.2 In der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz können auf Empfehlung des Pensionskassen-Experten zusätzliche technische Rückstellungen gebildet oder bestehende technische Rückstellungen mit vorsichtigeren Parametern berechnet werden. Dabei ist insbesondere der durch den Abgangsbestand verursachten Verschlechterung der Risikofähigkeit des Stiftungs-Pools Rechnung zu tragen.
- 10.3 Der Anteil an den freien Mitteln, der Wertschwankungsreserve und allfällige Rückstellungen auf Ebene des Vorsorgewerks werden pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrades des Stiftungs-Pools während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht dabei der Veränderung des Deckungsgrades per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 ermittelt.
- 10.4 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5% der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.
- 10.5 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und als freie Mittel im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.
- 11 Kollektive Austritte**
- Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens 10 Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.
- 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungs-reserve auf Ebene des Vorsorgewerks**
- 12.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven gemäss der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz.
- 12.2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- 12.3 Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentner.
- 12.4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.
- 12.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, falls die Teilliquidation durch eine kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 13 Verteilungsplan der freien Mittel**
- 13.1 Betragen die freien Mittel der im Stiftungs-Pool versicherten Personen (Sparkapital) und Rentner (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 13.2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen Versicherten und die Rentner erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen) (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

14 Übertragung der freien Mittel

- 14.1 Die den austretenden Versicherten und Rentnern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die Versicherten und Rentner als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 14.2 Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten und Rentnern des Vorsorgewerks.

15 Anrechnung eines Fehlbetrages

- 15.1 Ergibt die Berechnung nach Art. 10 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden Versicherten (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden Rentner (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Versicherten und Rentner erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- 15.2 Die auf die austretenden Versicherten und Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Sparguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden Versicherten in jedem Fall garantiert.
- 15.3 Der auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

C. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber (Wertschriftenlösung)

16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks mit einem angeschlossenen Arbeitgeber sind gegeben, wenn

- die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals der Versicherten zur Folge hat.
- das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals der Versicherten bewirkt.
- der Anschlussvertrag mit der Pensionskasse aufgelöst wird und die Versicherten und Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- 17.1 Eine Verminderung der Belegschaft eines Arbeitgebers gemäss Art. 16 lit. a gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der Versicherten vor Beginn des Personalabbaus – in folgendem Umfang erfolgt:
- bei weniger als 11 Versicherten: Mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 25% des Sparkapitals
 - bei 11 bis 20 Versicherten: Mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 20% des Sparkapitals
 - bei 21 bis 70 Versicherten: Mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15% des Sparkapitals
 - bei über 70 Versicherten: Mindestens 10% unfreiwillige Austritte und 10% des Sparkapitals.
- 17.2 Eine Restrukturierung eines Arbeitgebers gemäss Art. 16 lit. b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der Versicherten vor Beginn der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:
- bei weniger als 11 Versicherten: Mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 15% des Sparkapitals
 - bei 11 bis 20 Versicherten: Mindestens 4 unfreiwillige Austritte und 12% des Sparkapitals
 - bei 21 bis 70 Versicherten: Mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 7% des Sparkapitals
 - bei über 70 Versicherten: Mindestens 5% unfreiwillige Austritte und 5% des Sparkapitals.
- 17.3 Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der Versicherten, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Als Ende gilt das Austrittsdatum der Versicherten, welche als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

- 17.4 Der Austritt eines Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird.

18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

- 18.1 Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- 18.2 Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt.

19 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

- 20.1 Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt bei der Vorsorgekommission in Absprache mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung der Pensionskasse.
- 20.2 Bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird eine Gesamtliquidation des Vorsorgewerks durchgeführt (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 20.3 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Pensionskasse auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

21 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

- 21.1 Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens vorausgeht.
- 21.2 Bei Auflösung des Anschlussvertrages gilt als Stichtag das Datum, an welchem der Anschlussvertrag aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- 21.3 Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

22 Ermittlung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages

- 22.1 Für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:
- a) der revidierte Jahresabschluss
 - b) der Jahresabschluss des Vorsorgewerks
 - c) die in der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerks ausgewiesenen Wertschwankungsreserve, freien Mittel und allfällige weitere Rückstellungen.
- 22.2 In der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz können auf Empfehlung des Pensionskassen-Experten zusätzliche technische Rückstellungen gebildet oder bestehende technische Rückstellungen mit vorsichtigeren Parametern berechnet werden. Dabei ist insbesondere der durch den Abgangsbestand verursachten Verschlechterung der Risikofähigkeit des Vorsorgewerks Rechnung zu tragen.
- 22.3 Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 5% der Aktiven und/oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

- 22.4 Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

23 Kollektive Austritte

Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens 10 Personen, in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich dabei um einen kollektiven Austritt.

24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserve auf Ebene des Vorsorgewerks

- 24.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht auf Ebene des Vorsorgewerks ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven gemäss der versicherungstechnischen Teilliquidationsbilanz.
- 24.2 Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- 24.3 Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der Versicherten und dem Vorsorgekapital der Rentner.
- 24.4 Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.
- 24.5 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die austretende Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

25 Verteilungsplan der freien Mittel

- 25.1 Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen (Sparkapital) und Rentner (Vorsorgekapital) durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- 25.2 Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die Versicherten und die Rentner erfolgt proportional zu deren Sparkapital bzw. Vorsorgekapital (ohne technische Verstärkungen) (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

26 Übertragung der freien Mittel

- 26.1 Die den austretenden Versicherten und Rentnern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die Versicherten und Rentner als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- 26.2 Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten und Rentnern des Vorsorgewerks.

27 Anrechnung eines Fehlbetrages

- 27.1 Ergibt die Berechnung nach Art. 22 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden Versicherten (Sparkapital) sowie die austretenden und verbleibenden Rentner (Vorsorgekapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Versicherten und Rentner erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorherigem Austrittsdatum) bzw. zum Vorsorgekapital. Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- 27.2 Die auf die austretenden Versicherten und Rentner entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung bzw. deren Vorsorgekapital individuell in Abzug gebracht. Das Sparguthaben nach Art. 15 BVG ist für die austretenden Versicherten in jedem Fall garantiert.
- 27.3 Der auf die verbleibenden Versicherten entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

D. Information und Vollzug

28 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, die Höhe der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Versicherten sowie Rentner und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses des Stiftungsrates schriftlich festgehalten.

29 Information der Versicherten und der Rentner

- 29.1 Wird eine Liquidation der Pensionskasse oder eine Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks (Stiftungspool oder Vorsorgewerk mit Wertschriftenlösung) durchgeführt, informiert die Pensionskasse via Vorsorgekommission alle betroffenen Versicherten sowie Rentner über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten und Rentner, die Höhe der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrages, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.

- 29.2 Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Pensionskasse einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, Einsprache zu erheben.

- 29.3 Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt der Stiftungsrat den betroffenen Versicherten und Rentnern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

- 29.4 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

30 Vollzug

- 30.1 Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn
- a) keine Einsprachen erhoben wurden oder
 - b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der Versicherten innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt sind oder
 - c) die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurde (Rechtskraftbescheinigung).
- 30.2 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

- 30.3 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilungsplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- 30.4 Sofern im Falle eines Fehlbetrages eine allfällige Akontozahlung tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung am versicherungstechnischen Fehlbetrag (Unterdeckung), wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Versicherten des Abgangsbestandes die negative Differenz der Pensionskasse zurückzuerstatten.

31 Verzinsung

Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

32 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

33 Kostenbeteiligung

33.1 Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks oder der Pensionskasse sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden dem Verursacher Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.

33.2 Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Pensionskasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

34 Kontrolle

Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

35 Genehmigung und Inkrafttreten

35.1 Das Teilliquidationsreglement tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG – am 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022.

35.2 Das Teilliquidationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 31. August 2023

Genehmigt durch: Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am
26. September 2023